

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2007

## ERP-KMU-Programm

---

### Ziele

Ziel ist die Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten von wachstumsorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit die nachhaltige Schaffung oder Sicherung von Beschäftigung in diesen Unternehmen. Ein angemessener Innovations- und Technologiegehalt ist gegeben, wenn durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein »Technologiesprung« (Diffusion neuer Technologien) erzielt werden kann.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik in der Technologieentwicklung und in Kooperation mit Anwendern unterstützt werden.

Ziel ist auch die Förderung von innovativen Dienstleistungen und Geschäftsmodellen im e-business auf der Basis von Breitband-Infrastruktur.

### Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Sektors, des produktionsnahen Dienstleistungssektors und Anbieter von e-business Dienstleistungen mit Betriebsstandort in Österreich.

Für sensible Wirtschaftssektoren wie die Kunstfaser-, Stahl-, Kohle- und Schiffbauindustrie gelten Sonderbestimmungen; im Sektor Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Bereich Milch oder Milcherzeugnisse imitierender oder substituierender Erzeugnisse ausgeschlossen.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

### Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovative Dienstleistungen
  - durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
  - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how
- In diesem Zusammenhang wird auch die Integration von e-business unterstützt.
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen

### Förderungsfähige Kosten

Materielle Anlagewerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb inkl. Aufschließung
  - nur bei Neugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Des weiteren müssen bei gebrauchten Anlagewerten nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Anlagewerte in Form von:

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
  - Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
  - Aktivierung in der Bilanz
  - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte

- Externe Kosten für Softmaßnahmen (z. B. für Beratung, Machbarkeitsstudien)

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

### Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

### Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr.

Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen können ab förderungsfähigen Kosten von EUR 0,3 Mio. mit Krediten ab EUR 0,1 Mio. gefördert werden.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal 20% (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe nachfolgende Ausführungen) nicht überschritten werden dürfen.

### ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	5-8 Jahre
Sonderkonditionen „Eigenkapital“	½ Jahr	5 Jahre	5 Jahre

## Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

### Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten mit einem ERP-Kreditbedarf bis EUR 1 Mio. kann die Laufzeit des ERP-Kredites maximal 10 Jahre betragen. Beträgt die Laufzeit mehr als 6 Jahre (Tilgungszeit mehr als vier Jahre), so kommt für die gesamte Tilgungszeit der sprungfixe Zinssatz zur Anwendung.

### Sonderkonditionen „Eigenkapital“

Die Sonderkonditionen „Eigenkapital“ können angewandt werden, wenn das Projekt von Beginn an gemeinsam mit einem Risikokapitalgeber (z. B. Venture-Fonds), Finanzinvestor oder strategischen Partner finanziert wird.

Ein ERP-Kredit zu diesen Konditionen kann maximal in Höhe des zugeführten Eigenkapitals gewährt werden.

Finanzinvestoren dürfen in keiner wie immer gearteten rechtlichen, wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehung zum Förderungsnehmer oder dessen Eigentümern stehen, müssen den internationalen Standards entsprechen und ihre Vermögensverhältnisse offen gelegt haben. Dies gilt ebenso für strategische Partner und Risikokapitalgeber.

Mittelflüsse innerhalb einer Unternehmensgruppe werden nicht als Erfüllung der Bedingung anerkannt.

### Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung.

## Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (des Bundes oder des Landes, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventions-äquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

### a. Allgemein

- kleine Unternehmen: maximal 15 % (brutto)  
mittlere Unternehmen: maximal 7,5 % (brutto)

### b. in Regionalförderungsgebieten

Die Förderungshöchstsätze sind in der ab 1. Jänner 2007 geltenden, von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte festgelegt (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderung für Österreich 2007-2013“).

Zu diesen Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:

- 10 %-Punkte (brutto) in den Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag (= alle Regionalförderungsgebiete außer Burgenland)
- 15 %-Punkte (brutto) in den Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 a EG-Vertrag (= Burgenland)

Bedingung für diese erhöhte Förderung:

- Behaltefrist von 5 Jahren für die geförderten Investitionen
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) von mindestens 25 %

c. Risikokapital

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt grundsätzlich eine um 50 % reduzierte, in Regionalgebieten eine um 20 % reduzierte, maximal Förderungsintensität während der ersten 3 Jahren nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

Sonderbestimmungen für größere Projekte:

Größere Projekte sind vorab bei der EU-Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als größere Projekte gelten solche:

- mit Kosten ab EUR 25 Mio. und einer kumulierten Förderungsintensität (brutto) von mindestens 50 % der zuvor angeführten Förderungshöchstsätze oder
- mit einer kumulierten Gesamtförderung (brutto) ab EUR 15 Mio.

**Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme**

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.